

# NEWSLETTER

## Heutiges Thema

1. Aktuelle Informationen zum Ausbruchsgeschehen in Alten- und Pflegeheimen und damit verbundene Hinweise aus dem Ordnungs- und Gesundheitsamt

## 1. Aktuelle Informationen zum Ausbruchsgeschehen in Alten- und Pflegeheimen

In der letzten Zeit hat sich das Infektionsgeschehen in den Alten- und Pflegeheimen hier im Landkreis Goslar sehr positiv entwickelt. Über mehrere Wochen gab es keinerlei Neuinfektionen unter den Bewohner\*innen oder den Beschäftigten. Dies ist auf die hohe Impfbereitschaft und die bestehende Achtsamkeit unterhalb der Beschäftigten als auch der Bewohner\*innen zurückzuführen.

Dieser Zustand hat sich leider in der letzten Woche dahingehend verändert, dass aktuell in zwei Einrichtungen ein Ausbruchsgeschehen zu verzeichnen ist.

In einem dieser Fälle geht die Quelle auf eine beschäftigte Person zurück, die sich bislang gegen eine Impfung entschieden hat. Natürlich kann nach wie vor jeder für sich frei entscheiden, ob er eine Impfung gegen Covid-19 erhalten möchte oder nicht.

Beschäftigte in Einrichtungen müssen aber bei ihrer Überlegung bedenken, dass die Entscheidung, die sie zunächst einmal höchst persönlich für sich selbst treffen, auch eine potentielle Gefahr für andere, wie z. B. Familienangehörige sowie Kolleginnen und Kollegen darstellt. Insbesondere entfaltet die Entscheidung aber auch Wirkung auf die in

einer Pflegeeinrichtung lebende vulnerable Risikogruppe der älteren Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind und ein enges Miteinander nicht vermeiden können. Im Falle einer Infektion besteht dann häufig Lebensgefahr. Hinzu kommt, dass sich durch zwischenzeitlich erfolgte Neuaufnahmen die Impfquote unterhalb der Bewohner\*innen verschlechtert haben könnte und sich damit Infektionen wieder leichter ausbreiten können.

Daher ist es umso wichtiger, dass Sie als Arbeitgeber die gem. Corona-Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen treffen, die eine Infektion verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern verhindern. Dazu sind Sie auch mit Blick auf § 23 Infektionsschutzgesetz verpflichtet. Weiterhin ist darunter u. a. die Überwachung der Einhaltung der Hygienekonzepte zu verstehen.

Insofern ist es nach wie vor dringend notwendig, dass die Hygienestandards eingehalten werden und nicht geimpftes Personal, wie auch in § 14 Absatz 2 Satz 7 der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegt, im Bewohner- und Gastkontakt durchgängig eine FFP-2-Maske zu tragen hat. Dies gilt auch nach erfolgtem negativen Schnelltest am Arbeitstag. Die Bußgeldbehörde weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass ein Arbeitgeber auch dann ordnungswidrig handelt, wenn er diesbezügliche Nachlässigkeiten unterhalb des Personals duldet, da auch dadurch ein Verstoß gegen die Corona-Verordnung vorliegt. Gleichermäßen verhalten sich auch Mitarbeiter\*innen ordnungswidrig, wenn sie sich nicht an die Vorgaben des Arbeitgebers halten. Beides ist bußgeldbewährt. Wichtig ist an dieser Stelle aber auch zu erwähnen, dass sich das Bußgeld empfindlich erhöht, wenn diese „Nachlässigkeit“ zu einem Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung führt.

Gemäß der Ziffer 4 der „Organisatorischen und personellen Maßnahmen für Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen während der COVID-19-Pandemie“ des RKI hin. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Getrennte\\_Patientenversorgung\\_stationaer.html;jsessionid=137F599A03DE2FADAFF86519CBB284A9.internet081?nn=13490888#doc14068888bodyText8](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Getrennte_Patientenversorgung_stationaer.html;jsessionid=137F599A03DE2FADAFF86519CBB284A9.internet081?nn=13490888#doc14068888bodyText8) gilt, dass nur bei korrekter Einhaltung der [BAuA-Empfehlungen zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2](#) kein Anlass für eine Quarantäne von ungeimpften Personal nach Kontakt mit einem COVID-19-Fall besteht. Insofern ist es auch für die Mitarbeiter aus Eigeninteresse

wichtig, FFP-2-Masken zuverlässig zu tragen....denn wer möchte schon statt in den Urlaub zu gehen in Quarantäne geschickt werden? Für Sie als Arbeitgeber ist es wichtig zu wissen, dass es angesichts der Möglichkeiten der Impfung und der Vorgaben zum Tragen von FFP-2-Masken für ungeimpfte Mitarbeiter, die wegen nicht getragener FFP-2-Masken in die Quarantäne geschickt werden, nicht mehr die Möglichkeit der vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme in der Quarantäne wegen relevantem Personalmangel gibt.

**Bleiben Sie gesund.**

**Ihr Team der Heimaufsicht**